



Merkblatt Schweinehaltung und Tierseuchenrecht

Tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Schweinehaltungen

Anmeldung / Registrierung

Für alle Schweinehalter, **einschließlich Haltern von Minischweinen**, besteht gemäß § 26

(1) der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) eine Pflicht zur **Anzeige** der Tierhaltung. Wer Schweine halten will, hat seinen Betrieb dem **Landkreis Celle** vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse** anzumelden.

Kennzeichnung von Schweinen

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der vit zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Die Schweineohrmarken können bei der vit online bestellt werden.

Bestandsregister

Jeder Schweinehalter hat ein Bestandsregister zu führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer einzutragen. Bei Zukäufen sind jeweils Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, sowie das Zugangsdatum, bei Verkäufen oder Abgängen der Name und die Anschrift des Erwerbers mit Abgangsdatum anzugeben. Entsprechende **Formblätter** erhalten Sie **beim Landkreis Celle**.

Übernahme von Schweinen

Nach § 40 ViehVerkV ist jede Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen online bei der zentralen Datenbank des HI- Tier (www.hi-tier.de) zu melden. Zu melden sind die Anzahl der übernommenen Schweine und das Datum der Übernahme unter Angabe der 12-stelligen Registriernummern des übernehmenden und des abgebenden Betriebes. Schriftliche Meldungen sind kostenpflichtig möglich. Weitere Informationen erhalten Sie bei der vit (Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller, Telefon (04231) 955 – 10, Telefax (04231) 955 - 166, Internet: <http://www.vit.de>).

Abgangsmeldung

Gemäß der EU Verordnung 2016/429 und der delegierten EU Verordnung 2019/2035 müssen Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen und Sammelstellen zusätzliche Meldungen über den Abgang von Schweinen vornehmen. Die Abgangsmeldung muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen. "Abgang" bedeutet, dass Schweine den Betrieb lebend verlassen. Interne Umverteilungen innerhalb desselben Betriebs, die die gleiche Betriebsnummer haben, müssen nicht gemeldet werden. Tod, das Verenden von Schweinen oder Hausschlachtungen sind nicht als Abgang zu melden. Wenn Schweine zum Schlachthof transportiert werden, muss der Abgang durch den Schweinehalter gemeldet werden. Der Schlachthof muss nur den Zugang von Tieren melden.

Stichtagsmeldung

Ebenso ist die Anzahl der Schweine, die sich zum Stichtag am 1. bzw. 3. Januar eines jeden Jahres im Bestand befinden, in HI-Tier und bei der Tierseuchenkasse zu melden. Die Meldung hat ohne weitere Aufforderung spätestens binnen 2 Wochen

nach dem Stichtag eines jeden Jahres nach folgenden Kategorien getrennt zu erfolgen: Zuchtsauen; sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg; Ferkel bis einschließlich 30 kg.

Notwendige Untersuchungen

Ausgewählte Zucht- und Nutzschweine sind nach näherer Anweisung des Landkreises Celle i.R. eines Monitoringprogramms einmal jährlich über Blutproben auf **Aujeszkysche Krankheit**, sowie **Klassische Schweinepest** und **Afrikanische Schweinepest** untersuchen zu lassen.

Tiergesundheitsrecht

Der Tiergesundheitsrechtsakt mit der EU Verordnung 2016/429 sowie die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) geben den rechtlichen Rahmen für Biosicherheitsmaßnahmen in der Schweinehaltung vor.

Demnach stehen insbesondere Tierhalter in der besonderen Verantwortung, den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherzustellen.

Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung richten sich nach der Anzahl der vorhandenen Stallplätze sowie der Art der Haltung.

Auslaufhaltungen sind vorab anzeigepflichtig, Freilandhaltungen sind vor Beginn genehmigungspflichtig (s. Merkblatt „Auslaufhaltung von Schweinen“ bzw. „Freilandhaltung von Schweinen“).

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz